



18. Rheinland-Pfalz Senioren Open

Hygienekonzept (Stand 22. Juni 2021)

Das vorliegende Hygienekonzept für das 18. Rheinland-Pfalz Senioren Open vom 2. Juli – 10. Juli 2021 dient nicht nur ihrer eigenen Sicherheit und gesundheitlichen Vorsorge, sondern auch ihren Mitspieler*innen, den Schiedsrichter*innen und den Organisatoren, so dass alle Beteiligten sich auf das Brettgeschehen konzentrieren können. Es wurde in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern der zuständigen Behörden und dem Hotel Glockenspitze entwickelt.

Bei der Veranstaltung sind maximal 100 Personen zugelassen (§2 Abs. 8). Die Kontakterfassung erfolgt über die Schiedsrichter bei der Anmeldung zum Turnier und für sonstige Personen (Zuschauer, Presse, Offizielle) durch den Veranstalter oder einer von ihm beauftragten Person am Eingang.

Aktuell besteht Testpflicht.

D.h. Jede(r) Teilnehmer*in muss alle 48 Stunden einen negativen Testnachweis erbringen. Also am 2.7., 4.7., 6.7., 8.7 und 10.7. Die Testungen (Schnelltest im Selbsttest) werden 1 Stunde vor Rundenbeginn unter Aufsicht eines vom Ausrichter Beauftragten vorgenommen. Tests werden gestellt.

Geimpfte und genesene Personen werdem hinsichtlich bereits bestehender Ausnahmen von Schutzmaßnahmen mit Personen gleichgestellt, die negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Daher entfällt für geimpfte und genesene Personen ein negatives Testergebnis als Zugangsvoraussetzung.

Gebote zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Abstandsgebote für geimpfte, genesene und getestete Personen bleiben von den Erleichterungen und Ausnahmen unberührt.

Beim Betreten der Spielsäle sind die Hände zu desinfizieren. Am Brett bzw. festen Platz besteht keine Maskenpflicht, verlässt ein Spieler seinen Platz besteht Maskenpflicht (mind. OP-Maske).

Der Abstand zwischen den Brettern der Spieler*innen beträgt mindestens 2 m. Das Spielmaterial wird täglich desinfiziert.

Sollte der Veranstalter oder einer seiner Beauftragten gesundheitliche Symptome im Sinne einer möglichen Covid-Erkrankung im Laufe des Turniers feststellen, ist von dem/der Betroffenen ein negativer PoC-Test vorzulegen.

Zuschauer sind bis 10 zugelassen.

Spieler*innen aus dem Ausland (außer Österreich) müssen sich vorab unter www.einreiseanmeldung.de registrieren und einen negativen Test (PCR-Test) vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Das Hygienekonzept des Hotel Glockenspitze gilt weiter, unabhängig von diesem Hygienekonzept.

Änderungen der 24. Corona-Bekämpfungsordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO), die wahrscheinlich am 2. Juli erfolgen wird, werden umgesetzt und umgehend eingearbeitet.

Rechtliches gemäß dreiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) vom 16. Juni 2021:

§ 1

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS- CoV-2 durch

einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder

einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden (Testpflicht). In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für Kinder bis einschließlich fünf Jahre. Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 7 Zutritt zur Einrichtung gewähren.